

Porten mindestens 3 Werktage — folgende Angaben mitzuteilen:

- a) für den Eisenbahntransport an die Versandgüterabfertigung:
 1. Vorgesehener Transportbeginn,
 2. Bezeichnung des Gutes gemäß Anlage zu dieser Anordnung,
 3. Masse des Gutes in kg,
 4. Bestimmungsbahnhof der Sendung,
 5. Anschrift des Absenders,
 6. Anschrift des Empfängers,
 7. Name des Begleiters;
- b) für den Kraftfahrzeugtransport an den für den Ausgangspunkt des Transports zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehr:
 1. vorgesehener Transportbeginn,
 2. Art des Fahrzeugs,
 3. Bezeichnung des Gutes gemäß Anlage zu dieser Anordnung,
 4. Masse des Gutes in kg,
 5. vorgesehene Fahrtroute,
 6. Anschrift des Absenders,
 7. Anschrift des Empfängers,
 - 8. Name des Begleiters, soweit der Transport gemäß Abs. 1 zu begleiten ist.

(3) Die für die Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik bestimmten Transporte gemäß Abs. 1 sind vom Empfänger gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 für den Eisenbahntransport der Grenzgüterabfertigung und für den Kraftfahrzeugtransport dem für den betreffenden Grenzübergang zuständigen Rat des Kreises, Fachorgan für Verkehr, zu melden.

(4) Die für die Durchfuhr durch die Deutsche Demokratische Republik bestimmten Transporte gemäß Abs. 1 sind vom Absender des Gutes mindestens 4 Werktage vor der voraussichtlichen Ankunft am Grenzübergang schriftlich oder fernschriftlich mit den Angaben gemäß Abs. 2 an den VEB Kombinat DEÜTRANS — Stammbetrieb — zu melden. Dieser nimmt im Auftrag des Absenders dessen Aufgaben gemäß Abs. 2 wahr.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Transporte können die Meldungen gemäß Abs. 2 für mehrere Transporte oder für einen bestimmten Zeitraum abgeben werden.

(6) Werden Transporte gemäß Abs. 1 kombiniert oder gebrochen durchgeführt, ist der Absender, bei Importen der Empfänger, des Gutes verpflichtet, die Meldung gemäß Abs. 2 an die für den Ausgangspunkt der Teiltransporte zuständigen Dienststellen abzugeben.

(7) Die Versandgüterabfertigung der Deutschen, Reichsbahn oder das Fachorgan für Verkehr des zuständigen Rates des Kreises haben die für sie zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei von der Meldung des Transports gefährlicher Güter zu informieren und mit diesen erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Transports abzustimmen. Sie können zur Durchführung der Transporte Auflagen erteilen und bei Nichterfüllung dieser Auflagen die Transportdurchführung untersagen.

(8) Sind Transporte gemäß Abs. 1 zu begleiten, muß der Begleiter befähigt sein, bei Vorkommnissen während des Transports sachkundige Entscheidungen zu treffen. Das Mindestalter der Begleiter muß 18 Jahre betragen. Die Kosten der Begleitung trägt der zur Begleitung Verpflichtete. Für die Begleitung ist ggf. ein zusätzliches Fahrzeug einzusetzen.

(9) Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen über die Melde- und Begleitpflicht im grenzüberschreitenden Verkehr führen für den Kraftfahrzeugtransport an den Grenzübergangsstellen die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, für den Eisenbahntransport

die Grenzgüterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn durch.

§ 6

Belehrung

Die am Transport gefährlicher Güter Mitwirkenden sind halbjährlich über die Besonderheiten dieser Transporte und über den Inhalt der schriftlichen Weisungen für den Störfall durch die Verantwortlichen der Betriebe, in denen sie tätig sind, nachweisbar zu belehren. Die im § 1 Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften können kürzere Fristen vorsehen.

§ 7

-Verhalten bei Störungen während des Transports

Treten während des Transports gefährlicher Güter Störungen auf, die den Einsatz der Deutschen Volkspolizei oder der Feuerwehr erfordern, sind diese unverzüglich zu verständigen. Können die am Transport unmittelbar Mitwirkenden diese Verständigung nicht selbst durchführen, haben sie damit andere Personen zu beauftragen. Diese Personen (Teilnehmer am Straßenverkehr oder andere Personen) sind verpflichtet, diese Meldung unverzüglich an die Deutsche Volkspolizei oder an die Feuerwehr weiterzugeben. Für den grenzüberschreitenden Verkehr gelten bei Störungen während des Transports ferner die in den Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 Buchstaben b und c sowie Abs. 4 Buchst. a enthaltenen Bestimmungen.

§ 8

Verantwortung

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Einrichtungen genannt) haben ■ zur Verhinderung und Bekämpfung von Havarien, Bränden und Explosionen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die Vorbereitung und Durchführung des Transports gefährlicher Güter zu treffen und, soweit erforderlich, zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 7 Verhaltensregeln festzulegen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben durch eine straffe Kontrolle die Einhaltung der für den Transport gefährlicher Güter geltenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Weisungen zu sichern.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben für ihren Verantwortungsbereich festzulegen, welche Werktätigen für die einzelnen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung des Transports gefährlicher Güter verantwortlich sind.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei melde- und begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die Meldung gemäß § 5 Absätze 2, 3, 4 oder 6 nicht abgibt,
- b) bei begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die Begleitung gemäß § 5 Abs. 1 nicht stellt,
- c) die Belehrung der am Transport gefährlicher Güter Mitwirkenden gemäß § 6 unterläßt,
- d) die in den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 3 enthaltenen Weisungen für das Verhalten während des Transports gefährlicher Güter nicht beachtet,
- e) gefährliche Güter, die gemäß den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften nicht zum Transport zugelassen sind, transportiert oder transportieren läßt,
- f) gefährliche Güter entgegen den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung transportiert oder transportieren läßt.